



Nordzucker AG
Vorstand
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig

Nachrichtlich:

Nordzucker AG
Werk Klein Wanzleben
Magdeburger Landstraße 1-5
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Halle, 23. November 2021

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

Hier: Wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung des Standortes Zuckerfabrik Klein Wanzleben

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
[REDACTED]-0030-2020

Bearbeitet von:
[REDACTED]
[REDACTED]@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]
Fax: (0345) 514-2798

I. Tenor

Auf Grund Ihres Antrages vom 20. Mai 2020 ergehen zum Zweck der Beseitigung von Abwasser des Standortes **Zuckerfabrik Klein Wanzleben** an Sie mit

Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-83-01-21

und mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgende Entscheidungen.

1. Für die Einleitstelle

Landkreis:	Börde
Gemeinde:	Stadt Wanzleben-Börde
Örtlichkeit:	Zuckerdorf Klein Wanzleben
Wassereinzugsgebiet:	5689 – Bode von Großer Graben bis Mündung
Oberflächenwasserkörper:	SAL19OW03-00 Geesgraben
Einleitgewässer:	Geesgraben
Koordinatenreferenzsystem:	ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)
Koordinaten:	Ostwert: 661 549 Nordwert: 5 772 620

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt-
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für

behandeltes Produktionsabwasser aus Anlagen zur Herstellung von Zucker und aus Anlagen zur Herstellung von Bioethanol von

bis zu	13.000 m ³ /d	(01.09. bis 31.01.)
	7.500 m ³ /d	(01.02. bis 30.04.)
	3.500 m ³ /d	(01.05. bis 31.08.)

erteilt.

Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung wird durch den Kartenausschnitt in der Anlage dokumentiert.

2. Der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend Punkt **I.1.** liegen die Unterlagen in Punkt **II.** zu Grunde. Sie ergeht darüber hinaus unter Maßgabe der Festlegungen in den Punkten **III.** und **IV.**
3. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von XXXXXXXXXX festgesetzt.
Der Betrag ist zahlbar bis spätestens **04.01.2022** unter Angabe des Kassenzzeichens **3300-B76904-5**.

II. Unterlagen

- Antrag der Nordzucker AG vom 20. Mai 2020 auf Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen (Anschluss-) Erlaubnis
- Bescheid des Landkreises Bördekreis vom 13. März 1995 (Reg.-Nr. 317/95-4403/19) zur unbefristeten „Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt“ an die Zuckerverbund Magdeburg GmbH, Werk Klein Wanzleben
- BImSchG-Genehmigung des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg vom 30. Dezember 1991 (Reg.-Nr. 2.1/01/2-Fr/Pf) – hier: 2. Teilgenehmigung Nr. 74 für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage auf dem Werksgelände der Zuckerfabrik Klein Wanzleben
- BImSchG-Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27. August 2003 (Reg.-Nr. 46.23-44007-253) – hier: 1. Teilgenehmigung u.a. für die Erweiterung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage
- Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021
- Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021

- Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 gemäß § 82 WHG
- Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 11.09.2020

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. **Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2027 erteilt.

2. **Anforderungen an die Abwassereinleitung**

Soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes bestimmt ist, gilt:

- Die Anforderungen beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

2.1. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

- 2.1.1. Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 2.1.2. Für das Abwasser aus der Herstellung von Zucker sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 18 Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 2.1.3. Für das Abwasser aus der Herstellung von Bioethanol in Anlagen nach Anhang 1 Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 12 Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

2.2. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

- 2.2.1. Folgender Bezugspunkt wird für die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bestimmt.

Messstellen-Nummer	Messstellen-Name
431918	Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

2.2.2. Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (**Messstellen-Nummer 431918**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	100 mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	qualifizierte Stichprobe	35 mg/l
01.09. bis 31.01.		55 mg/l
01.02. bis 31.08.		
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	qualifizierte Stichprobe	5,0 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	qualifizierte Stichprobe	18 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	qualifizierte Stichprobe	1,3 mg/l
pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 8,5
Wassertemperatur (TW)	Stichprobe	25,0 °C

Für die Parameter pH-Wert und Wassertemperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

2.2.3. Sperr- und Kondensationswasser, das bei der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr anfällt, darf, soweit es nicht innerbetrieblich wiederverwendet werden kann, zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung mit Abwasser anderer Herkunft nur vermischt werden, wenn die Konzentrationen der in Punkt 2.2.2 festgelegten Parameter die dort festgelegten Werte im Rohabwasser bei mindestens einem Parameter überschreiten.

3. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.1 Betriebsanweisung

Für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsanweisung muss auch Anweisungen zu Maßnahmen im Hinblick auf von normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren

der Anlagen sowie der Stilllegung von Anlagen enthalten, um eine Überforderung der Abwasserbehandlung zu vermeiden. Dabei sind Art und Menge des Abwassers und die möglichen Auswirkungen auf das Gewässer zu betrachten.

Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, die entstehende Gefahren für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen vermeiden.

- 3.2. Das für die Bedienung der Abwasseranlagen zuständige Personal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

4. Einleitbauwerk

- 4.1 Das Einleitbauwerk in den Geesgraben ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.2 Das Freihalten des Abflussprofils von abflusshemmenden Treibgut und Eis sowie die Instandsetzung der – der Sicherung des Bauwerks dienenden – Befestigungen und des Bauwerks selbst obliegen dem Inhaber dieses Bescheides. Schäden an dem Bauwerk und durch das Bauwerk oder die Einleitung entstandenen Schäden am Gewässer sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

5. Überwachung und Betreiberpflichten

5.1. Probenahmestelle

- 5.1.1. Für die in Punkt II.2.2.1 bestimmte Messstelle ist an folgendem Ort eine ordnungsgemäße Probenahmestelle zu errichten und zu betreiben.

Messstelle	Messstellen-Name	Ort der Probenahmestelle
431918	Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (ARA I)	Probenahme-Hahn nach dem Klarwasserschacht der „ARA I“

- 5.1.2. Die Probenahmestelle muss über einen befestigten Zugang verfügen, deutlich gekennzeichnet sein und den mit der Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen zuständigen oder beauftragten Stellen jederzeit zugänglich sein. In die Kennzeichnung ist mindestens die Messstellenummer aufzunehmen.
- 5.1.3. Änderungen der Probenahmestelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

5.2. Selbstüberwachung

- 5.2.1. Für die Selbstüberwachung der Abwasseranlagen und der Abwassereinleitung gilt – neben den allgemeinen Mindestanforderungen der SÜVO in der jeweils geltenden Fassung – die Anlage 1 SÜVO i. V. m. der für die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage zutreffenden Spalte „größer als 10.000 EW“ der Tabelle.
- 5.2.2. Abweichend von den Mindestanforderungen der SÜVO werden folgende Festlegungen getroffen.

Anlagenteil	Parameter	Häufigkeit
Funktionskontrolle	Sichtkontrolle Einleitungsstelle ins Gewässer	monatlich
Zulauf Kläranlage	Absetzbare Stoffe	Verzicht
	BSB ₅	Verzicht
Biologische Stufe	Schlammvolumen	werktätlich
	TS _{BB}	werktätlich
Fällung/Flockung	Chemikalienvorrat	wöchentlich
	Chemikalienverbrauch	wöchentlich
Nachklärung	Sichttiefe	werktätlich

- 5.2.3. Für den Zeitraum 01.02. – 31.08. ist jährlich der Nachweis zu erbringen, dass die Verminderung der CSB-Fracht mindestens 95 Prozent beträgt.

Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Fracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf jeweils in der 2-Stunden-Mischprobe; sie ist als Mittelwert von monatlichen Untersuchungen im Zeitraum 01.02. – 31.08. anzugeben.

5.3. Betreiberpflichten

- 5.3.1. Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (**Messstellen-Nummer 431918**) sind im Abwasser nachstehende Parameter wie folgt in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe zu messen.

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich ^{1,2}
abfiltrierbare Stoffe	wöchentlich ¹
TN _b	täglich ^{1,2}
P _{ges}	täglich ^{1,2}
BSB ₅	monatlich

¹ Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden; es ist mindestens monatlich zu messen.

² Außerhalb der Rübenkampagne ist die Mindesthäufigkeit werktätlich.

- 5.3.2. Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV zu erstellen.

- 5.3.3. Die Messungen der Parameter nach Nr. 5.3.1 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die Anforderungen für die Selbstüberwachung nach der SÜVO bleiben von den Betreiberpflichten unberührt.

5.4. Gewässermonitoring

Es wird ein Gewässermonitoring für den Geesgraben zu den Auswirkungen des Einleitens von Abwasser aus der Zuckerfabrik Klein Wanzleben auf die Beschaffenheit des Geesgrabens und bezüglich des Verbesserungsgebotes nach § 27 WHG (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) angeordnet.

Hierfür ist ein entsprechendes Monitoring-Konzept unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu erstellen.

Das Konzept soll mindestens Art und Umfang sowie Zeiträume und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht enthalten.

Das Monitoring-Konzept ist bis 31.08.2022 der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung des Konzeptes erfolgt im Hinblick auf seine Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit; es wird Grundlage für das durch nachträgliche Anordnung als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegende Monitoring-Programm.

6. **Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG**

Es ist nach weiteren Möglichkeiten der Reduzierung des durch die Abwassereinleitung verursachten Nährstoffeintrages (Phosphor und Stickstoff) in den Geesgraben zu suchen. Ergeben sich wirtschaftlich zumutbare technische/organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Verwertung des Abwassers, ist dies der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

7. **Anzeige- und Mitteilungspflichten**

7.1 Der Beginn und das Ende der Rübenkampagne ist der zuständigen Wasserbehörde jeweils mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

7.2 Die zuständige Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören insbesondere:

- bauliche und maschinelle Änderungen,
- Kreislaufschließung von Wasser-/ Abwasserströmen,
- Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren,
- Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
- Außerbetriebnahmen.

7.3 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers, zu einer Gewässerbeeinträchtigung oder zu einem sonstigen Verstoß gegen Festlegungen dieses Bescheides führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.

Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

7.4 Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist darüber hinaus auch unverzüglich die Gefahrenabwehrbehörde zu informieren.

7.5 Maßnahmen bei Stilllegung

Sollen die Anlagen zur Gewässerbenutzung endgültig stillgelegt werden, so haben Sie dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich anzuzeigen.

In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass nach der Stilllegung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen. Sie muss auch Angaben zum Rückbau des Auslaufbauwerkes enthalten.

IV. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

1. Als Jahresschmutzwassermenge werden 1.500.000 m³/a festgelegt.
2. Soweit für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt III.2.2.2 weitergehende Anforderungen gestellt werden, sind nachfolgend die derzeit geltenden Anforderungen nach dem Stand der Technik informativ dargestellt.

Die Anforderungen ergeben sich durch Mischungsrechnung aus den Mindestanforderungen der Anhänge 18 und 12 der AbwV und gelten für die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe. Auf der Grundlage von betrieblichen Angaben für die Jahre 2016 bis 2020 wurde dabei ein realistisches Verhältnis des Rohabwasservolumens von 70 % Anhang 18 und 30 % Anhang 12 angesetzt.

Parameter	Stand der Technik
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	173 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	26,4 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2,0 mg/l

Die Anforderungen für Stickstoff, gesamt (N_{ges}), gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

V. Begründung

A.

Die Nordzucker AG betreibt am Standort Klein Wanzleben eine Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von 16.000 t Rüben pro Tag (plus 15 % Spitzenlast täglich) sowie eine Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 130.000 m³ pro Jahr. Diese Anlagen sind nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 7.24.1 und 4.1.2 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Einleitung des dabei anfallenden und behandelten Produktionsabwassers in den Geesgraben ist zurzeit durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 15.07.2014 (Az. 405.5.2-62631-83-01-14) geändert durch Bescheid vom 18.09.2018 (Az. 405.5.2-62631-83-01-18) zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und befristet bis 31.12.2021 erteilt.

Mit Schreiben vom 20.05.2020 beantragte die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben für die Einleitung von behandeltem Produktionsabwasser in den Geesgraben die Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Fortführung der Abwassereinleitung über den 31.12.2021 hinaus.

B.

Die beantragte Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Das Landesverwaltungsamt ist für die beantragte Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis ist entsprechend § 4 Abs. 1 IZÜV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden, weil

- es nicht mit einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Industrieanlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG auch in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Satz 3 WHG verbunden ist, und
- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Eine mit dem Betrieb einer Industrieanlage verbundene Gewässerbenutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wäre nur gegeben gewesen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Erlass einer den Betrieb betreffenden Genehmigung zusammentrifft. Nicht ausreichend ist es hingegen, dass die Gewässerbenutzung mit dem laufenden Betrieb verbunden ist. Bei der unveränderten oder nur reduzierten Fortsetzung einer Gewässerbenutzung drohen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher entbehrlich.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange sowie Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Trink- und Abwasserverband Börde,
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“,
- Landkreis Börde,
- Gewässerkundlicher Landesdienst,
- Stadt Wanzleben-Börde,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie
- Landesverwaltungsamt, Fachreferate.

C.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser in Gewässer liegen vor, da in Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering

wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG vereinbar sind.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

Emissionsbezogene Anforderungen an die Abwasserentsorgung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des anfallenden Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, können gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde die Abwasserverordnung mit speziellen Vorgaben für die Abwässer verschiedener Herkunftsbereiche erlassen.

Für das Abwasser aus der Zuckerherstellung ist Anhang 18 AbwV anzuwenden. Für das Abwasser aus der Bioethanolherstellung im industriellen Umfang ist Anhang 12 AbwV anzuwenden.

Immissionsbezogene Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG

Neben den emissionsbezogenen Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt die beantragte Einleitung auch die immissionsbezogenen und sonstigen Voraussetzungen.

§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Das entspricht den Vorgaben des § 12 Abs. 1 WHG. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Gegenstand der behördlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind zunächst die für Gewässer geltenden Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Auch darüber hinaus darf keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten sein und der Gewässerbenutzung dürfen keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

➤ Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Die erlaubte Einleitung in den Geesgraben steht mit den nach Maßgabe der §§ 57 Abs. 1 Nr. 2; 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuhaltenen Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG im Einklang. Das Verschlechterungsverbot ist mangels negativer Veränderungen des Gewässerzustandes gewahrt. Das Verbesserungsgebot, dessen Ziele nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis Ende 2027 zu erreichen sind, wird durch die Vollplanung für den 3. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt. Die ab 21.12.2021 behördenverbindlichen Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes der FGG Elbe in Verbindung mit dem Maßnahmenprogramm 2022 – 2027 wurden bereits in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

➤ Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen

Die Benutzung eines Gewässers, die zwar nicht der engeren wasserwirtschaftlichen Zielsetzung widerspricht, die jedoch durch andere gesetzliche Vorschriften untersagt ist, darf nicht erteilt werden. Zu den danach zu beachtenden Vorschriften gehören insbesondere die Verbote des Natur- und Landschaftsschutzrechtes.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Einleiterlaubnis entgegenstehen, nicht ersichtlich sind.

Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Um die dauerhafte Einhaltung der emissions- und immissionsbezogenen Anforderungen an die Abwassereinleitungen sicherzustellen, ist die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen und sonstiger Einrichtungen erforderlich. Denn die Einhaltung soll nicht allein vom Verhalten des Erlaubnisinhabers abhängen, sondern durch Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen bzw. Einrichtungen auch objektiv hinreichend sichergestellt sein.

Mit der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage – bestehend aus der ARA I und der ARA II (PRA) – können zur Überzeugung der zuständigen Wasserbehörde Anforderungen an das Abwasser eingehalten werden.

Ermessenserwägungen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Die Einleitung in den Geesgraben stellt die derzeit aus tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einzig verhältnismäßige und zur Verfügung stehende Beseitigungsmöglichkeit dar. Ohne die Abwassereinleitung in den Geesgraben kann weder der Produktionsbetrieb am Standort Zuckerrafinerie Klein-Wanzleben aufrechterhalten werden, noch können die unvermeidbar und produktionsabhängig anfallenden, behandelten Abwässer aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage beseitigt werden.

Die derzeitige Art der Beseitigung ist unvermeidlich.

Es stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren nahegelegenen Oberflächengewässer für eine Einleitung des behandelten Abwassers zur Verfügung.

D.

Die wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend Punkt I.1. kann nach pflichtgemäßem Ermessen antragsgemäß mit den verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Zum Bescheidentwurf wurden Sie mit Schreiben vom 13.10.2021 angehört.

Begründung zu den maßgeblichen Inhalts- und Nebenbestimmungen

➤ Punkt III.1. – Befristung

Grundsätzlich kann eine Erlaubnis nach § 10 WHG ohne zeitliche Befristung erteilt werden. Die zuständige Wasserbehörde hat die Möglichkeit und nach § 100 Abs. 2 WHG auch die Pflicht die

Erlaubnisse regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Nach § 13 WHG sind nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen möglich; durch § 18 Abs. 1 WHG ist die Widerruflichkeit von Erlaubnissen festgeschrieben.

Entgegen dem Antrag wird die Erlaubnis dennoch nur befristet bis zum 31.12.2027 erteilt; denn die Befristung ist aus gewässergütewirtschaftlichen Aspekten geboten. Siehe hierzu die Begründung zu Punkt III.5.4.

➤ Punkt III.2. Anforderungen an das Abwasser

Es werden durch einen dynamischen Verweis die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV und Teil B der Anhänge 18 und 12 der AbwV festgelegt. Das dient nur der Klarstellung, da diese aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV bereits unmittelbar gelten.

Für den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage werden die beantragten Überwachungswerte festgelegt, da sie bereits deutlich über die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend der Anhänge 18 und 12 der AbwV hinausgehen und eine weitere Verschärfung aufgrund des Bewirtschaftungsermessens nicht erforderlich ist.

Zusätzlich werden Überwachungswerte für die Parameter gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), abfiltrierbare Stoffe (AfS) und gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) festgelegt. Dies ist notwendig, weil die Anpassung der Abwasserverordnung durch den Ordnungsgeber an den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM-BREF) nicht fristgemäß vorgenommen wurde. Siehe hierzu die Begründung zu Punkt III.5.3.

Die festgelegten Überwachungswerte entsprechen mit Ausnahme des Parameters AfS dem Entwurf des Anhangs 3 „Nahrungs- und Futtermittelherstellung“ der AbwV in diesem Zusammenhang mit Stand 09.07.2021. Für AfS wurde abweichend die obere Grenze der BVT-assozierte Emissionswerte aus dem FDM-BREF übernommen, da die geplante Verschärfung im Entwurf des genannten Anhangs noch auf Bundesebene in der Diskussion ist.

➤ Punkt III.3. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Festlegungen beruhen auf § 60 WHG und sollen die dauerhaft ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen sicherstellen.

➤ Punkt III.4. Einleitbauwerk

Das Einleitbauwerk dient einer gestattungsbedürftigen Benutzung eines Gewässers und ist daher nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA genehmigungsfrei. Die Festlegungen sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen an dem Gewässer zu erhalten. Unterhaltungspflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlagen selbst dienen.

➤ Punkt III.5.1. Probenahmestelle

Die Festlegungen zur Probenahmestelle sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Probenahme im Rahmen der behördlichen und Selbstüberwachung zu ermöglichen.

➤ Punkt III.5.2. Selbstüberwachung

Soweit Festlegungen zu abweichenden Häufigkeiten bei der Untersuchung von Parametern getroffen werden, sind diese antragsgemäß. Die Abweichungen sind nach § 6 Abs. 1 SÜVO zulässig, weil die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Soweit eine kontinuierliche Untersuchung beantragt wurde (Abwassertemperatur im Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage), war eine abweichende Festlegung nicht erforderlich. Denn die SÜVO enthält Mindestanforderungen, über die ein Überwachungspflichtiger jederzeit hinausgehen darf.

Für die Schlammbehandlung und die Schlammentwässerung ist keine Regelung erforderlich, da die Untersuchungen nur notwendig sind, wenn das jeweilige Anlagenteil tatsächlich vorhanden ist.

Der Nachweis der Verminderung der CSB-Fracht um mindestens 95 Prozent in der Abwasserbehandlungsanlage ist erforderlich, weil außerhalb der Rübenkampagne mit der Erlaubnis ein höherer Gehalt für den CSB von bis zu 155 mg/l, für den TOC von bis zu 55 mg/l und den AfS von 50 mg/l entsprechend dem Entwurf zu Anhang 3 „Nahrungs- und Futtermittelherstellung“ der AbwV mit Stand 09.07.2021 zugelassen wird.

➤ Punkt III.5.3. Betreiberpflichten

Am 04.12.2019 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie veröffentlicht (FDM-BREF). Nach Art. 21 Abs. 3 IE-RL haben die zuständigen Behörden innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicher zu stellen, dass alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden und die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält.

Für vorhandene Einleitungen aus IE-Anlagen ist nach § 57 Abs. 4 WHG innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Abwasserverordnung durch den Ordnungsgeber vorzunehmen. Die Umsetzung des FDM-BREF in deutsches Recht entsprechend § 57 Abs. 4 Nr. 1 WHG ist im Wege eines neuen Anhangs 3 „Nahrungs- und Futtermittelherstellung“ – der die, entsprechend dem Anwendungsbereich, vorhandenen Anhänge ersetzt – geplant; die Umsetzungsfrist von einem Jahr ist bereits überschritten.

Dies bedeutet, dass die im FDM-BREF enthaltenen BVT-assozierten Emissionswerte für Abwasser sowie die enthaltenen Mindestanforderungen an die Überwachung von Emissionen in Gewässer nunmehr unmittelbar bis spätestens 04.12.2023 durchzusetzen sind. Die unmittelbare Geltung der Anforderungen ergibt sich zwingend aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Die getroffenen Festlegungen sind daher zulässig und erforderlich.

Da das Abwasser überwiegend aus der Herstellung von Zucker stammt, war neben dem FDM-BREF der für die Bioethanolherstellung zusätzlich auch geltende Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung von Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (CWW-BREF) nicht durchzusetzen.

➤ Punkt III 5.4. Gewässermonitoring

Durch das angeordnete Gewässer-Monitoring sollen zum einen die aktuellen Auswirkungen der Einleitung auf die Beschaffenheit des Einleitgewässers auf verbesserter Grundlage ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage könnten u.U. zu gegebener Zeit noch Maßnahmen getroffen werden, mit deren Hilfe auch unter ungünstigen Bedingungen eine Verfehlung der Bewirtschaftungsziele infolge der Einleitungen sicher ausgeschlossen werden kann.

Zum anderen ist das Gewässermonitoring erforderlich, um – bezogen auf die Abwassereinleitung der Antragstellerin – bis Ende 2024 eine verlässliche Datengrundlage für die notwendige Entscheidung über die weitere Einleitung von Abwasser nach dem 31.12.2027 zu schaffen.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens wird die bis Ende 2027 befristete Einleitung von Abwasser in den Geesgraben erlaubt. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass auf Grund der langfristig geplanten Produktion am Standort Zuckerfabrik Klein-Wanzleben auch darüber hinaus eine Abwassereinleitung erforderlich sein wird.

Die Einleitung in den Geesgraben ist befristet bis zum 31.12.2027 erlaubnisfähig, weil das Land Sachsen-Anhalt die Frist für das Zielerreichungs-/Verbesserungsgebot bis Ende 2027 verlängert hat. Ob die Einleitung für die Zeit nach dem 31.12.2027 weiterhin erlaubt werden kann und ggf. für welchen Zeitraum und nach welchen Maßgaben, bedarf zu gegebener Zeit einer erneuten Prüfung.

Es ist daher für die Anschlusserrlaubnis ein „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG“ der Antragstellerin erforderlich, um eine tiefere Betrachtung für eine Prognoseentscheidung der Erlaubnisbehörde zu ermöglichen.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts ist bezweckt, dass die eigenen Erkenntnismöglichkeiten und Vorschläge der Antragstellerin zur Ausgestaltung des Monitorings zum Zuge kommen können.

➤ Punkt III.6. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Im Zuge der in deutsches Recht umgesetzten Wasserrahmenrichtlinie wird die Herstellung des „guten Gewässerzustandes“ gefordert. Für den Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL19OW03-00 „Geesgraben“, der als „erheblich veränderter Wasserkörper“ eingestuft ist, gilt als Ziel die Erreichung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands (Zielerreichungsgebot). Das vorhandene ökologische Potential und der vorhandene chemische Zustand dürfen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).

Mit der zugelassenen Einleitung in den Geesgraben wird dem Verschlechterungsverbot Rechnung getragen.

Die Zielerreichung ist in Anwendung von § 29 WHG bis Dezember 2027 geboten. Hierfür sind der Bewirtschaftungsplan FGG Elbe und das Maßnahmenprogramm 2022 – 2027 maßgeblich, welche alle nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen aufzuführen, die zur Erreichung des „guten Gewässerzustandes“ erforderlich sind.

Im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 fand die Anhörung zum Bewirtschaftungsplan FGG Elbe und Maßnahmenprogramm 2022 – 2027 statt. Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach Art. 14 Abs. 1 c) WRRL abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet und die Ergebnisse der Bewertung im Zuge der Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms voraussichtlich bis zum 22.12.2021 veröffentlicht.

Für den Oberflächenwasserkörper SAL19OW03-00 sind keine Stellungnahmen eingegangen, die sich auf die hier zugelassene Abwassereinleitung beziehen. Obwohl das Maßnahmenprogramm erst mit seiner Veröffentlichung für die zuständige Wasserbehörde verbindlich wird, wurde die im Entwurf für den Standort Zuckerfabrik Klein-Wanzleben enthaltene Maßnahme bereits jetzt umgesetzt. Damit wird eine später notwendige Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vermieden.

➤ Punkt III.7. Anzeige- und Mitteilungspflichten

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten werden festgelegt, um die zuständige Wasserbehörde und die Gefahrenabwehrbehörde in die Lage zu versetzen, bei wesentlichen Änderungen der Abwasseranlagen/-einleitung sowie bei vom Regelbetrieb abweichenden Betriebszuständen ihren Pflichten im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. der Gefahrenabwehr unverzüglich nachkommen zu können.

Im Übrigen sind die verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

E.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Aufgrund der vorliegenden Jahresabwassermengen für die Jahre 2013 bis 2020 schätzt die zuständige Wasserbehörde ein, dass die festgelegte Jahresschmutzwassermenge vom 1.500.00 m³/a in der Regel nicht überschritten wird. Eine Überschreitung dieser Menge wäre jedoch sowohl abgaben- als auch ordnungsrechtlich unschädlich, da es sich hier ausschließlich um eine Rechengröße handelt.

Für den Fall, dass die Jahresschmutzwassermenge wesentlich über- oder unterschritten wird und prognostisch auch für die Zukunft mit einer abweichenden Menge zu rechnen ist, kann der Wert angepasst werden.

Die informatorische Darstellung der Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik durch Mischungsrechnung dient der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG. Sie gilt, solange die Anforderungen in den zugrunde gelegten Anhängen 18 und 12 der AbwV nicht geändert werden.

F.

Die Kostenentscheidung in Punkt I.3 beruht auf den §§ 1 bis 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 1 und 14 VwKostG LSA sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung im nichtförmlichen Verfahren bestimmt sich die Gebühr nach Tarifstelle 163.2.2.1 ALLGO LSA.

Danach sind je m³ Abwasser, welcher innerhalb der Gültigkeitsdauer eingeleitet werden darf 0,00025 € zuzüglich Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 € und höchstens 20.625 € zu erheben.

Menge:



Auslagen sind nicht entstanden. Für den vorliegenden Bescheid sind daher Kosten in Höhe von [REDACTED] € zu erheben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

VII. Hinweise

1. Die Erlaubnis geht nach § 8 Abs. 4 WHG mit der Anlage zur Gewässerbenutzung auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger hat nach § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig sind.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Gemäß § 64 Abs. 1 WHG sind Sie zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten verpflichtet. Die sonstigen Vorschriften gemäß §§ 64 bis 66 WHG sind zu beachten.
5. Gemäß §§ 100, 101 WHG unterliegen die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.
6. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.
7. Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Wasserbehörde und der Landkreis Börde die zuständige Gefahrenabwehrbehörde.

8. Soweit in Punkt III.2.2.2. für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.
9. Gemäß § 1 Abs. 2 AbwV gelten die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (§ 3 sowie Teil B der jeweiligen Anhänge), die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte für den Einleiter unmittelbar. Es bedarf nicht zwingend einer Anpassung der Erlaubnis.
10. Gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG gelten die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte als im Einleitbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen festlegt. Damit entspricht der Inhalt des Bescheides mindestens den in der AbwV festgelegten Anforderungen i. S. v. § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG (Ermäßigung Abgabesatz).

Im Auftrag



Anlage: Kartografische Darstellung der Einleitungsstelle

Verteiler:

- Adressat
- Landkreis Börde, Wasserbuch (Zweitschrift)
- LHW – Gewässerkundlicher Landesdienst

Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. d. F. d. B. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)

AllGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 348)

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

CWW-BREF

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rats für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 09.06.2016, S. 23)

FDM-BREF

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rats für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 04.12.2019, S. 60)

IZÜV

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

SÜVO

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882).

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA

Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. November 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Anlage

Kartografische Darstellung der Einleitungsstelle

